Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 33

Artikel: Das Pfandrecht am Hotelmobiliar [Fortsetzung]
Autor: Pfister, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-523020

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BASEL, den 18. August 1906. BALE, le 18 Août 1906.

No 33.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland: (inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3½ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

Revue Suisse des Hôtels

No 33.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
3 mois . „ 3.—
6 mois . „ 5.—
12 mois . „ 8.—

Pour l'Etranger: (inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.50
3 mois . „ 4.—
6 mois . „ 7.—
12 mois . „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 3½ Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15me Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. ✳ TÉLÉPHONE 2406. ✳ Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame" in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame" à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Leopold Segesser von Brunegg

Mitbesitzer des Hotel Schweizerhof in Neuhausen

nach langem Leiden am 13. August gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
F. Mortock.

Aufnahms-Gesuche. Demandes d'Admission.

Fremdenbetten
Lits de maîtres

Monsieur A. Gindraux, propr. de l'Hôtel Beau-Site, Zermatt 150

Parrains: MM. G. Stettler, Hotel Bielerhof, und A. Pilloud, Buffet, Biel.

Herr E. Schwarz, Hotel Sternen, Bern . 25

Paten: Herren R. Haase, Hotel Jura, und Ch. Hodel, Bern.

AVIS
betreffend Bezug der Jahresbeiträge.

Am 15. August haben wir allen in der Schweiz domizilierten Mitgliedern einen **vollständig ausgefüllten Einzahlungsschein** zugehen lassen, mit welchem der Jahresbeitrag **kostenlos** an unser Checkbureau-Konto in Basel einbezahlt werden kann.

Den **Inserenten im Hotelführer** haben wir den Betrag für ihre Annonce pro 1907 der Einfachheit halber auf demselben Schein notiert.

Wir hoffen gerne, dass dieser neue und billige Inkasso-Modus Anklang finde, damit nicht wieder zu dem teuern Nachnahmesystem gegriffen werden muss.

Wir ersuchen die tit. Mitglieder, den Schein **vor dem 25. August** der Post zu übergeben, andernfalls würde der Betrag, wie bisher, per Nachnahme und mit Zuschlag der Spesen erhoben.

Für das Zentralbureau:
Der Chef: *Otto Amsler.*

AVIS
concernant l'encaissement des cotisations.

Le 15 août nous avons expédié à tous les Sociétaires, domiciliés en Suisse, un **bulletin de versement dûment rempli,** avec lequel le paiement de la cotisation peut s'effectuer **sans frais** à notre compte du Bureau de chèque à Bâle.

Pour ceux des Sociétaires **participant au Guide des hôtels**, le montant pour l'annonce a été ajouté sur le même bulletin.

Nous espérons que ce nouveau système d'encaissement trouvera l'approbation des Sociétaires et que nous n'aurons plus besoin d'avoir recours au système si couteux du recouvrement.

Nous prions MM. les Sociétaires de bien vouloir utiliser le bulletin **avant le 25 août,** car après cette date le montant sera pris, comme par le passé, en remboursement, ainsi que les frais.

Pour le Bureau central:
Le Chef: *Otto Amsler.*

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.*)

(Fortsetzung.)

Aehnlich wie in Zürich war man auch in Bern vorgegangen, d. h. man wollte die bestehenden Vorschriften des C. G. über Teile und Zugehör von Sachen intakt lassen und daran dem oben zitierten Konferenzentwurf wesentlich entsprechende Bestimmungen anfügen, wonach bewegliche Sachen durch freies Uebereinkommen als Zubehörden unbeweglicher Sachen mit den letzteren ohne Besitzübertragung verpfändet werden könnten. Allein auch hier wurde der Entwurf von der gesetzbebenden Behörde, dem Grossen Rate, verworfen.

Unter diesen Umständen behalf sich die Praxis im Kanton Bern mit einer ausdehnenden Interpretation der sich auf die Zugehör beziehenden Satzung des bernischen C. G. In einem bezüglichen Gutachten von Prof. Huber vom 27. Dezember 1894 in betreff der Verpfändung der Gurnigelbad-Besitzung wurde, analog der Behandlung anderen gewerblichen Betriebsinventars, ausgesprochen, dass Hotelmobiliar dann, aber nur dann Zugehör des Hotelgebäudes sein könne, wenn einerseits letzteres seiner Konstruktion oder Lage nach für den Hotelbetrieb speziell bestimmt erscheint und andrerseits das Mobiliar selbst seiner Beschaffenheit und örtlichen Stellung nach (falls eine anderweitige Verwendung der Sache unverhältnismässige Tranportkosten verursachen würde) wirtschaftlich gerade auf das betreffende Gebäude angewiesen sei. Eine Stelle, wo diese Auffassung besonders deutlich hervortritt, und die übrigens auch von allgemeinem Interesse sein dürfte, ist folgende; „Was auf Mürren ohne weiteres als Pertinenz oder als mitverpfändet erachtet werden kann, dem kommt mithin unter Umständen, wenn ein beliebiges Gasthaus in Bern betrieben wird, diese Eigenschaft nicht zu; und Mobilien, die in städtischen Verhältnissen leicht überall Verwendung und Abnahme finden können, und infolgedessen nicht leicht als notwendig zum Gebrauche gerade dieses Gasthauses, in dem sie sich befinden, erachtet werden können, haben eine ganz andere Bedeutung, wenn sie für ein Etablissement speziell mit Ausmass und Herrichtung angefertigt und etwa noch gezeichnet sind, so dass sie nur unter augenscheinlicher Entwertung anderswie Verwendung finden könnten." Dieses Gutachten, wonach Hotelmobiliar unter ähnlichen Bedingungen Zugehör sein konnte, wie im französischen Rechte, hat sich die Praxis zur Richtschnur genommen, ist aber in der Annahme eines Pertinenzverhältnisses noch etwas weiter gegangen, als es dem Sinne des Huberschen Gutachtens entsprach. Es war daher möglich, Hotelmobiliar in ziemlich weitem Umfange zur Zugehör zu machen und hypothekarisch mit dem Hotelgebäude zu verpfänden.

Dass die Zugehör mit der Hauptsache hypothekarisch verpfändet werden könne, wird zwar im bernischen Rechte nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber mit Recht von der Doktrin ausgenommen.

Der ausdehnenden Interpretation der bernischen Pertinenzbestimmungen im angegebenen Sinne trat der Appellations- und Kassationshof im Urteil vom 21. Februar 1902 betreffend die Spar- und Leihkasse Frutigen contra Schweizer Volksbank entgegen. In diesem Enscheide wurde dem Mobiliar des Hotels „Viktoria" und dessen Dependancen in Grindelwald Pertinenzqualität abgesprochen, wiewohl es vertraglich als Zugehör der betreffenden Gebäude mitverpfändet worden war.

Zur Begründung führte der Appellations- und Kassationshof namentlich an, dass schon der Wortlaut des Gesetzes darauf hinweise, dass der bernische Gesetzgeber den Pertinenzbegriff eng fassen wollte und dass darunter nicht nur ein wirtschaftliches, sondern ein objektives, auf äusseren Merkmalen beruhendes Verhältnis verstanden sein sollte. Mit dem Huber'schen Gutachten sieht das Urteil die Willenserklärung des Eigentümers für die Begründung der Pertinenzqualität einer Sache keineswegs als allein entscheidend an, aber es verlangt dazu, abweichend von ihm, ein dem Willen des Eigentümers entsprechendes äusseres Verhältnis zur Hauptsache und zwar derart, dass entweder eine physische Verbindung stattgefunden hat, oder aber, dass die Bestimmug des Eigentümers in unzweideutiger, d. h. in für jedermann leicht erkennbarer Weise erfolgt sei.

Ferner wird daraus, dass das Pfandrecht nur die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen verhafte, gefolgert, dass der Gesetzgeber den Pertinenzbegriff speziell mit bezug auf das Pfandrecht nicht weit fassen wollte. Dies letztere ergebe sich auch daraus, dass das Gesetz den für die Verpfändung von Sachen aufgestellten Grundsatz der Spezialität und Publizität (bei beweglichen Sachen prinzipiell gewahrt durch das Requisit der Bezitzübergabe) bei Verpfändung von beweglichen Sachen als Zugehör von unbeweglichen wohl nicht durchbrechen wollte. Wenn der Gesetzgeber eine Mitverpfändung von beweglichen Sachen als Zugehör von unbeweglichen in weitem Umfange hätte zulassen wollen, dann hätte er für diese Verpfändung gewisse Formen aufgestellt, wodurch das Publizitäts- und Spezialitätsprinzip möglichst gewahrt worden wäre. Beim Mangel letzterer Vorschriften wäre es vom Gesichtspunkte der Rechtssicherheit aus schon an sich nicht unbedenklich, die Verpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotel zulassen.

Das Urteil steht auf dem Standpunkte wie dasjenige des deutschen Reichsgerichts vom 21. Februar 1888, indem es wie dieses dem Hotelmobiliar die Pertinenzqualität nicht ganz schlechtweg abspricht. Insoweit ist ihm daher beizupflichten, denn aus denselben Gründen, wie für das gemeine und österreichische Recht, ist auch nach den angezogenen Bestimmungen des bernischen C. G. prinzipiell dem Hotelmobiliar Pertinenzqualität abzusprechen, in ganz exzeptionellen Fällen jedoch anzuerkennen.

Unmittelbar veranlasst durch den eben zitierten Entscheid des bernischen Appellations- und Kassationshofes wurde aber ein Gesetzesentwurf betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes, datiert vom 23. Nov. 1903. ausgearbeitet und in der Volksabstimmung vom 13. März 1904 mit grosser Mehrheit angenommen.

Nach dem so modifizierten bernischen Rechte ist nun eine Verpfändung von Hotelmobilien als Zugehör des Hotelgebäudes auf Grund der Satzung des C. G. vollständig ausgeschlossen, denn das zitierte Gesetz will unzweifelhaft die Art und Weise der Verpfändung von gewerblichem Betriebsinventar ausschliesslich normieren.

Der hier besonders interessierende Art. 1 der Gesetzesnovelle lautet: „Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen können gleichzeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die zum Geschäftsbetriebe dienenden Beweglichlichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar usw., als Zubehörde des Immobilienpfandes mitverpfändet werden."

Unter dem Ausdruck „gewerbliches Etablissement" wird wohl jedes Hotel im eigentlichen Sinne, sowie auch das Hotel garni zu rechnen sein. Immerhin wird ja zugegeben werden müssen, dass diese Wendung sich im engern Sinne auf die grösseren Betriebe bezieht. Allein wenn das Gesetz seine Anwendung auf solche hätte beschränken wollen, dann hätte es dies nicht nur mit dem etwas vagen Ausdruck „Etablissement" tun, sondern es hätte die kleineren Betriebe ausdrücklich ausschliessen müssen.

Einer Interpretation bedarf auch die Wendung „die zum Geschäftsbetriebe dienenden Beweglichkeiten". Nach dem regierungsrätlichen Entwurfe vom 7. März 1903 war eine gleichzeitige Mitverpfändung des „zum Geschäftsbetriebe notwendigen" Mobiliars, der Maschinen usw." für zulässig erklärt. Etwas freier lautete der gemeinsame Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission. Hier wurde statt „notwendigen Mobiliars, der Maschinen usw." gesagt „dienlichen Beweglichkeiten" wie Maschinen, Hotelmobiliar usw. Der Ausdruck „dienlichen Beweglichkeiten" ist in der Fassung des Gesetzes ersetzt durch „dienenden Beweglichkeiten". Mit dieser Wendung ist der Willkür in bezug auf die Möglichkeit der Verpfändung von Mobilien als Zubehörde von gewerblichen Etablissementen eine kleine Schranke gesetzt; denn nur, was nach objektiver Auffassung, nach der allgemeinen Ansicht zum Geschäftsbetriebe dient, kann als Zubehörde verpfändet werden. Wenn eine Sache, bei der dies nicht vorliegt, von einem Hotelier dennoch als nach seiner persönlichen Auffassung dem Hotelbetrieb dienend als Zubehör des Hotels mit diesem verpfändet worden wäre, so würde das Pfandrecht in bezug auf sie ungültig sein. Solche Fälle spielen natürlich in der Praxis keine Rolle; denn regelmässig werden alle Mobilien, die zum Betriebe von Hotels verwendet werden, auch objektiv diesem Betriebe dienen.

Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Mobilien, je nachdem sie mehr oder weniger an das Etablissementsgebäude wirtschaftlich ge-

*) Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt von Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

bunden sind, ist nach dem Gesetze, im Gegensatz zu den meisten bisher behandelten Rechten, nicht zu machen, auch für Hotelmobiliar nicht. Es ist z. B. kein Unterschied zu machen zwischen solchen fungibeln Sachen oder ungezeichnetem Besteck, das keine besondere Beziehung zum Betrieb des betreffenden Hotels hat als die, dass es gerade, vielleicht nur vorübergehend, bis das für den Hotelbetrieb eigentlich passende angeschafft ist, benützt wird, einerseits, und den Tischen, die nach Mass und Form gerade für das Hotel bestimmt sind, die die wirtschaftlich in erster Linie als dessen Betriebsgegenstände in Betracht kommen, andrerseitig.[1]) Darin liegt die Stärke und andrerseits die Schwäche des Gesetzes. Es wird dadurch eine Prüfung der Verhältnisse für jeden einzelnen Fall erspart, aber andrerseits die Ausnahmestellung der Möglichkeit einer Verpfändung ohne Gewahrsamaufgabe für das Objekt geschaffen, die sie, rein logisch betrachtet, nicht verdienten. Es lässt sich aber sehr darüber streiten, ob in diesem Falle die praktischen Rücksichten so sehr überwiegen, dass die rein logischen dahinter zurückzutreten haben.

Unter wesentlich gleichen Voraussetzungen wie nach bernischem Rechte kann Hotelmobiliar nach demjenigen des Kantons Wallis als Zubehörde mit dem Hotelgebäude zusammen verpfändet werden, und zwar auf Grund des Gesetzes betreffend Mitverpfändung des Betriebsmobiliars der gewerblichen Anstalten vom 17. Mai 1905, welches in Art. 1 lautet: „Die auf den Gebäuden und auf Grund und Boden einer Fabrik oder einer andern gewerblichen Anstalt bestellte Hypothek kann auch die Fahrnisse, wie Maschinen, Gasthofmobiliar usw. umfassen, die zum Betriebe dienen und als Zubehörde eines Immibiliarienpfandes zu betrachten sind."

Es mag noch bemerkt werden, dass nach C. G. des Kantons Wallis eine Mitverpfändung von Hotelmobiliar als „immeuble par destination" von vornherein nicht in Betracht kommen kann, indem der Kreis der Sachen, die rechtlich immobilisiert werden können, sehr enge ist.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Wie letzere Gegenstände können übrigens auch nicht zum eigentlich Hotelmobiliar gehörende Beweglichkeiten, wie Weinlager, Speisevorräte etc., als Zubehörde von Hotels verpfändet werden; denn auch diese können zum Hotelbetrieb dienen.

Der Postverkehr durch den Simplontunnel.

Im Hinblick auf die Eröffnung des Bahnbetriebes durch den Simplontunnel dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu vernehmen, in welcher Weise die Postbeförderung auf dieser neuen internationalen Linie gestaltet wird. Wir lesen darüber in der „N. Z. Z.":

Nach einer Veröffentlichung der schweiz. Oberpostdirektion verkehren zwischen Lausanne und Domodossola in beiden Richtungen 5 Postzüge, mit günstigen Anschlüssen in Domodossola von und nach Mailand, Turin und Genua, in Lausanne von und nach Genf, Bern, Neuenburg und Paris.

Am 1. Juni nahm in Domodossola auch eine schweiz. Postagentur den Betrieb auf, um den Paketverkehr zu vermitteln. Die Leitung der Pakete nach Italien ist in der Weise geregelt, dass die Sendungen aus den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg und aus dem Berner Jura ausschliesslich nach Domodossola geleitet werden. Aus der übrigen Schweiz erfolgt die Leitung der Paketpost nach wie vor über den Gotthard.

Die Briefpost nach und über Italien wird je nach der schnelleren Beförderung durch den Simplon oder über den Gotthard geleitet. Sind beide Leitwege gleichwertig, so wird in der Westschweiz (Bern inbegriffen) die Leitung durch den Simplon, in der Zentral und Ostschweiz die Leitung über den Gotthard angewendet.

Von Basel, Zürich und der Ostschweiz im besonderen werden durch den Simplon geleitet:

Die Provinz Novara (ohne Novara Stadt) ab Basel 7.20, ab Zürich 7.15; die Provinzen Novara, Turin, Cueno, Alessandria nach Abgang des Nachmittagsschnellzuges nach Mailand (ab Basel 1.50, ab Zürich 3.17) mit dem Abendzuge nach Lausanne ab Basel 6.45, ab Zürich 5.58 Uhr; und ferner nach Abgang des Nachtschnellzuges nach Mailand (ab Basel 9 Uhr 07, ab Zürich 10 Uhr 35) die Provinzen Turin, Cuneo, Novara, Alessandria mit dem Nachtzuge nach Lausanne, ab Basel 11 Uhr 55, ab Zürich 11 Uhr 40. Der Briefpostverkehr zwischen dem Tessin, Bergell und Puschlaw einerseits und der Westschweiz anderseits wird mit einzelnen Zügen durch den Simplon statt über den Gotthard geleitet.

Der Leitweg über den Mt. Cenis, der bisher für Genf von grosser Bedeutung war, fällt nur noch in Betracht für die Korrespondenzen nach der Linie Modane-Turin. Obschon die schweizerische Postverwaltung alles getan zu haben scheint, um die Postbeförderung vom ersten Tage an auf's beste einzurichten, so wird der Verkehr doch keinen grossen Umfang annehmen, da die Gebiete, die die Simplonlinie zu speisen haben, zu beschränkt sind. Die Simplonlinie kann auch hinsichtlich des internationalen Postverkehrs gegenüber dem Gotthard und dem Mt. Cenis nicht aufkommen, solange ihr nicht durch den Berner Alpendurchstich neue Zufuhr geschaffen wird, Wenn einmal ein solcher Durchstich verwirklicht ist, dann ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der wöchentliche Postzug Calais-Brindisi mit der englischindischen Post, der jetzt über den Mt. Cenis fährt, durch die Schweiz geleitet wird. Die Eröffnung des Simplontunnels und die damit zusammenhängende Neugestaltung der Postbeförderung auf der Linie Lausanne-Pontarlier schaffen eine neue vorteilhafte Postverbindung zwischen der Schweiz und Paris. Die Korrespondenzen, die nämlich den Nachtschnellzug Zürich-Paris, ab Zürich 9 Uhr 12, oder den Nachtschnellzug Bern-Paris, ab Bern 9 Uhr 35, nicht erreichen können, werden mit dem Genfer Nachtzug nach Lausanne geführt (ab Zürich 11 Uhr 40, ab Bern 2 Uhr 40, an Lausanne 4 Uhr 43), von wo sie um 6 Uhr 15 morgens mit dem Nachtschnellzug Mailand-Paris, an Paris 1 Uhr 50, Weiterbeförderung finden. In Paris können sie auf diese Weise am gleichen Nachmittage statt erst am folgenden Vormittage vertragen werden. Vom 1.—14. Juni und vom 1. Oktober an, d. h. während der Zeit, da der beschleunigte Tagesschnellzug Basel-Boulogne-London, ab Basel 9 Uhr 40, an London 10 Uhr 45, nicht geführt wird, geschieht die Umleitung über Lausanne auch für die Briefpost nach England, an London 10 Uhr 45, statt 5 Uhr 38 folgenden Tages.

Es sei noch erwähnt, dass auch nach der Eröffnung des Bahnbetriebes durch den Simplontunnel vom 1. Juni bis 19. September ein Postkurs über den Simplon verkehrt, ab Brig 6 Uhr 30, an Simplon-Hospiz 11 Uhr 30, an Iselle 3 Uhr 25, ab Iselle 7 Uhr 15, an Simplon-Hospiz 12 Uhr 15, an Brig 2 Uhr 40. Vom 16. September bis 31. Mai wird der Postkursbetrieb auf die Strecke Iselle-Simplon-Dorf beschränkt bleiben.

Aufgepasst!

Ein unreelles Mittel, sich Annoncen und, wenn möglich, Geld zu verschaffen, wendet der Verleger des **„Internationalen Konsulat-Informationsbuches"** in Wien an.

Aus irgend einem veralteten Reiseführer oder Kursbuche werden die Annoncen von Hotels für das Konsulat-Informationsbuch abgedruckt. Vorerst wird den betreffenden Hotels eine Postkarte gesandt, deren Inhalt lautet:

„Bestätigen hiemit bestens dankend den Empfang der mit Ihrer w. Unterschrift versehenen Beitrittserklärung. Die Direktion.„

Etwa 8 Tage später geht dem Hotel ein Abdruck der Annonce zu, mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

„Zufolge des an unseren Vertreter erteilten Auftrages in unserem „Internationalen Konsulat-Informations Buch" erlauben wir uns in der Anlage Bürstenabzug zu überreichen, mit dem höfl. Ersuchen, den Text durchzulesen, eventuell zu korrigieren und uns sodann im beiliegenden Kuvert baldmöglichst zu retournieren, da wir bereits im Drucke sind. Die Direktion."

Diese Manipulationen erfolgen wohlberechnet mitten in der Hochsaison, während welcher die Hoteliers vollauf beschäftigt sind und keine Zeit haben, darüber nachzudenken, ob ein derartiger Auftrag wirklich erteilt worden ist.

Auf diesen Umstand spekuliert die Wiener Verlagsfirma, indem sie sich sagt, die Hotels haben auf die beiden Schreiben nicht reagiert, folglich sind sie mit deren Inhalt einverstanden; dass aber aus einem derartigen Stillschweigen eine Verpflichtung entstehen könne, das wird wohl Niemand glauben, und deshalb wird das Stillschweigen der Hoteliers hoffentlich auch dann fortbestehen, wenn die saubere Wienerfirma die Beträge einheimsen möchte.

Was das Konsulat-Informationsbuch selbst anbetrifft, so erwähnen wir nur, dass dasselbe schon seit 1897 in unserem Blaubuch „verewigt" ist.

Kleine Chronik.

Montreux. Der Verwaltungsrat der *Société de l'Hôtel Breuer* proponiert für 1905/06 eine Dividende von 7 % gegen 5 % im Vorjahr.

Thusis. Das Hotel Weisses Kreuz hat Herr Fr. Schöllkopf an seinen Sohn, Herrn Anton Schöllkopf, übertragen.

Caux. Nach grossen Abreibungen wird für das Jahr 1905/06 der *Société immobilière de Caux* eine Dividende von 5 % in Vorschlag gebracht gegen 6 % im Vorjahr.

Chur. Wie der „Fr. Rätier" berichtet, hat Herr L. Kirchner als Direktor des Hotel Steinbock seine Demission eingereicht und wird im nächsten Frühjahr zurücktreten.

Ein wichtiger Entscheid des Bundesgerichtes geht dahin, dass ein Eisenbahnbillet eine öffentliche Urkunde sei, bezw. unter den Begriff Bundesakten falle.

Montreux. Für das mit Ende Mai abschliessende Geschäftsjahr 1905/06 des Grand Hotel Monney et Beau-Séjour au Lac wird eine Dividende von 6 % vorgeschlagen gegen 5 % im Vorjahr. Die Gesellschaft beabsichtigt eine Erhöhung des Aktienkapitals.

Brienz. Laut „Bund" lässt Herr Grossrat Kuster am See ein neues Hotel erstellen. Das Restaurant zum Sternen soll in eine Pension umgebaut werden. Auf der Terrasse der Planalp wollen die Gebr. Huggler ein Kurhaus erbauen, das mit der Rothornbahn bequem erreicht werden kann.

Gletsch. Der Walliser Staatsrat bewilligte Herrn Josef Seiler, dem Besitzer der Hotels in Gletsch, die Anlage einer Druckwasserleitung unter den Schleifen der Furkastrasse hindurch auf der Walliser Seite der Strasse. Die Leitung soll zur Erzeugung des elektrischen Lichts im Hotel Belvédère dienen.

Schokoladenblechpest. Einen unmissverständlichen Wink gibt die *Nazione* in Florenz, indem sie schreibt: „Die Schokoladenblechpest zeigt einem, dass man auf Schweizerboden ist. Es sollte unmöglich sein, dass ein Land wie die Schweiz, das die beste und billigste Schokolade produziert, nötig hätte, dafür eine solche wüste Reklame zu treiben."

Wintersport. Der Semmering in Oesterreich soll ein Wintersportplatz allerersten Ranges auf dem Kontinent werden. Der österreichische Touristenklub legt daselbst vom Sonnenwendstein bis zum Hotel Erzherzog Johann hinunter mit einem Kostenaufwand von 30,000 Kronen eine 4 Meter breite Wintersportbahn an, die bereits im Bau ist und auf den Winter fertig sein soll.

Hotelgauner. Zu der in letzter Nummer enthaltenen, dem „Luz. Tgbl." entnommenen Erzählung eines Gaunerstückchens, das im Hotel Schweizerhof in Luzern passiert sein soll, schreiben die Herren Gebr. Hauser, die Geschichte sei insofern zu berichtigen, als sie dem Gauner die 500 Fr. nicht vorgestreckt hätten, weil sie das Pferd als der Reitanstalt in Luzern gehörend erkannten. Der Luzerner Polizei sei es übrigens gelungen, den Mann zu verhaften.

Renommier-Hotelnamen. Die *Nazione* in Florenz weist auf diesen Uebelstand, den wir auch schon öfters erwähnt haben, mit folgendem Satze hin: „Wenn in London oder Paris ein grosses Hotel mit einem Renommiernamen von grosser Auffälligkeit sich auftut, darf man sicher sein, das Jahr darauf ebendenselben Namen irgendwo in der Schweiz zu finden." Ist der Vorhalt etwa ganz unbegründet? Leider nicht!

Simplonbahn. Wir lesen in der „N. Z. Z." folgendes: „Für Wanderer, die aus der Schweiz kommen und in Iselle den Zug durch den Tunnel nehmen wollen, möchten wir bemerken, dass sie gut tun, sich mit Silber oder Gold zu versehen; zu unserem grossen Erstaunen verweigerte man uns auf der Station die Annahme von schweizerischen Banknoten; auf einer Station einer Bahn, die vom Bunde betrieben wird, ist dies doch gewiss mehr als eigentümlich und nicht im Interesse des Verkehrs." Fast unglaublich!

Automobil-Steuer in Deutschland. Die in Deutschland neu eingeführte starke Luxussteuer auf Automobile macht sich dort bereits fühlbar. Ein Hotelier im Bad Nauheim klagt, der grösste Teil seiner Gäste (95 % Amerikaner) bringt Automobile mit. Es seien aber zwei Familien vor Beendigung ihrer Kur abgereist, um vor Ablauf des 30. Tages, wo die Steuer auch für Fremde fällig wird, die Tiroler Grenze zu erreichen. Der Schaden, der den Hotels und sonstigen Geschäften entsteht, wird durch die Einnahme an Steuer gewiss nicht aufgewogen. Das Schlimmste jedoch sei, dass diese Familien erklären, Deutschland nie wieder betreten zu wollen; ebenso würden sie in ihrer Heimat dafür sorgen, dass die Automobilisten Deutschland fortan meiden!

Spargelkultur in der Schweiz. Der „Schweizer Bauer" verspricht sich viel von der Spargelkultur im sogen. Grossen Moos zwischen Bern und dem Murtner See. Er schreibt: Die Kultur der Zukunft des Grossen Mooses wird ohne Zweifel die Spargelkultur. Die ersten Anlagen, welche darauf gemacht wurden, scheinen vorzüglich zu gelingen und zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen. Ein Spargelfeld bei Kerzers von 8 Jucharten, das letztes Jahr bestellt wurde, weist jetzt schon einen so kräftigen Wuchs und eine solche Ueppigkeit auf, dass nächstes Frühjahr, also mit dem 3. Jahre seit der Anlage, mit der Ernte begonnen werden kann, während dies sonst erst mit dem 4. oder noch späteren möglich ist. Das wäre ein auch für die Hotelerie nicht zu unterschätzender günstiger Faktor.

Verhaftung eines Hotelgauners. In Zürich wurde ein 30jähriger internationaler Hochstapler, Wolfgang Gebhard aus Preussen, verhaftet. Er war in einem ersten Hotel als „Doktor" abgestiegen und hatte beim Hotelier sofort Fr. 1400 zur Aufbewahrung deponiert. Nach einigen Tagen bekam er weitere 2000 „nachgeschickt", machte sich bald auffällig durch unsinnige Ausgaben, veranstaltete Privatunterhaltungsabende, wo reichlich Champagner floss, und engagierte Musikkapellen. Polizeiliche Recherchen ergaben, dass man es nicht mit einem „Doktor", sondern mit einem von der Bamberger Staatsanwaltschaft steckbrieflich verfolgten internationalen Gauner zu tun hat. Gebhard gestand bald ein, dass er das Geld durch einen grössern Betrug in Bamberg erworben habe. In Zürich, wohin er von Ostende gekommen war, hatte er innert weniger Tage Fr. 2900 verprasst.

Ausstellung in Mailand. In einer Mailänder Korrespondenz der „Basl. Ztg." finden wir folgenden vielsagenden Schlussatz: „Von den auf die Ausstellung hin extra erstellten Hotels sind bereits einige ganz geschlossen, andere „arbeiten" für die Katz!" Ein Korrespondent des „Bund" drückt sich über diesen Punkt aus wie folgt: „Elende Geschäfte haben die Gesellschaften gemacht, die mit ständigem Massenbesuch von auswärts rechnend windige Hotelbauten und Massenquartiere errichteten und dafür schon anfänglich förmliche Schwindelpreise festsetzten. Sie haben, was ihnen gehört, den Krach. Bereits haben eine Anzahl dieser Wunderbauten ihre Tore für immer geschlossen. Die Zimmer wurden gar nie benützt. Eines hat noch offen und sucht auf seine Spesen zu kommen. Aber auch mancher Hotelier in der Stadt hatte sich verrechnet, als er zu Anfang der Ausstellung die Zimmerpreise unverhältnismässig erhöhte. Es hat dazu beigetragen, auswärts die Lust am Besuche der Ausstellung gründlich zu dämpfen."

Die Hochsaison und die Gauner. Das „St. Gall. Tagbl." berichtet folgendes: In den ersten Tagen des August machten sich auf der Fahrt des Schnellzuges Genf-Bern-Basel der 1868 geborene Rodriguez-Cavello aus Barcelona (Spanien) und der 1867 geborene Lalame oder Lalanne aus Mont-de-Marsau (Frankreich), des Taschendiebstahls verdächtig und beide wurden auf Veranlassung des Eisenbahnfahrpersonals verhaftet, nach dessen Vermutung u. a. ein Diebstahl von Fr. 800, welcher am 2. August 1906 auf der Linie Lausanne-Bern begangen wurde, den beiden Verhafteten zur Last fallen soll. Die Genannten sind ferner noch des Banknoten-, Geld- und Schmucksachendiebstahls so schwer verdächtig und ihre Aussagen so unglaubhaft und widersprechend, dass hier alles Leugnen nichts mehr nützen wird. Auch die Angaben über den Erwerb der betreffenden Wertsachen sind nicht haltbar. An Buntscheckigkeit und Internationalität lässt die betreffende Kollektion von Banknoten, Geld und Schmucksachen nichts zu wünschen übrig. Die beiden wollen einander nicht kennen, sondern, wie dieser Sorte Gauner in der Regel der Fall ist, ganz zufällig zusammengetroffen sein. Rodriguez gibt an, erst seit dem 2. Aug. d. J. in der Schweiz zu sein. Lalame versuchte bei der Verhaftung eine Anzahl Banknoten zu verbergen, wurde aber dabei ertappt. Beide besitzen Retourfahrkarten Ostende-Basel mit den Nummern 0108 und 0109. Vielleicht sind die vorstehenden Mitteilungen imstande, das reisende Publikum zu veranlassen, der Polizei Anhaltspunkte zu liefern über die Täterschaft einiger diesen Sommer vorgekommener Taschendiebstähle.

Automobilunfälle in Newyork. Der Schnelligkeitswahnsinn der Automobilfahrer in Newyork übt nachgerade eine Schreckensherrschaft über die Einwohner der Stadt aus. Kein Tag vergeht, ohne dass sich eine Anzahl von Automobilunfällen, häufig mit tötlichem Ausgang, innerhalb oder in der Nähe der Stadt ereignen. Das ausserordentliche Wachstum der Zahl der Motorwagen hat bisher noch nicht dazu geführt, dass ein geeignetes Reglement für den Verkehr dieser Fahrzeuge erlassen worden ist. Die verhältnismässig niedrigen Strafen, die sich gewöhnlich auf 25 oder 50 Fr. belaufen, vermögen keine abschreckende Wirkung auf die Lenker der Automobile auszuüben. Der Mangel eines wirklichen Systems der Regulierung für den gesamten Strassenverkehr trägt natürlich dazu bei, bei dem unsinnig schnellen Fahren der Automobile Unglücksfälle herbeizuführen. Von einer einzigen Nacht wurden jüngst gleich eine ganze Reihe von Zusammenstössen mit Automobilen gemeldet, bei denen zwei Leute getötet und neun schwer verwundet wurden. So stiess in einer Vorstadt von Long Island City ein grosser Rennwagen, der mit einer Geschwindigkeit von 60 Meilen in der Stunde fuhr, auf einen schwerbeladenen Marktwagen. Der Wagen und das Auto wurden in kleine Trümmer zerschmettert. Der Chauffeur und ein ihn begleitender Freund waren auf der Stelle tot und 2 Passagiere trugen schwere Knochenbrüche davon. In einem andern Fall wurde ein Automobilist namens Elliott, der wegen seines rasenden Tempos bereits berüchtigt ist und der sich häufig gebrüstet hat, dass er jeden, der ihm bei seinen Fahrten hindernd in den Weg treten wollte, niederrennen würde, von einem berittenen Polizisten beobachtet, wie er in rücksichtslosem Tempo durch die Jerome-Avenue raste. Der Polizist nahm mitten auf dem Wege Aufstellung, um den Automobilisten so zum Halten zu bringen. Dieser aber nahm an, der Polizist würde im letzten Moment doch ausweichen, und behielt sein Tempo bei. Als der Polizist sah, dass der Zusammenstoss unvermeidlich war, wenn er auf seinem Platz blieb, versuchte er sein Pferd noch zur Seite zu reissen, aber es war bereits zu spät. Pferd und Reiter wurden mit furchtbarer Gewalt niedergerissen. Der Mann erlitt einen Schädelbruch und zwei Frauen, die in dem Automobil sassen, wurden aus dem Wagen geschleudert und schwer verletzt. Diese und mehrere ähnliche Unfälle mit weniger verhängnisvollem Ausgang haben die öffentliche Meinung gegen die Automobilfahrer aufgebracht und man ruft nach strengen Massregeln gegen dieses Unwesen. Dabei wird in den Zeitungen auch erwähnt, dass in der Mehrzahl der Fälle schwerere Zusammenstösse mit Automobilen, die in Europa vorkommen, die Besitzer der Wagen reiche Amerikaner sind.

Verkehrswesen.

Die Eisenbahn Martigny-Châtelard, deren Kollaudation am 11. August stattfand, wird Montag den 20. August dem regelmässigen Betriebe übergeben werden.

Personenverkehr im Monat Juni. Elektr. Bahn Brunnen-Morschach 15,982 Personen. Davos-Schatzalpbahn 7124 (1905 6843). Simplonbahn 38,500. Uetlibergbahn 16,971 (20,149).

Winter-Fahrplan 1906/07. Das Eisenbahndepartement erklärt seine Zustimmung zu der Führung eines neuen Personenzuges Bern-Thun am Morgen und Thun-Bern am Abend.

Der Giovi-Tunnel, der Genua durch den ligurischen Appennin mit der lombardischen Ebene verbindet, soll für den elektrischen Betrieb eingerichtet werden, wovon eine starke Verkehrssteigerung erhofft wird.

Zollwesen. Die Bundesbahnverwaltung wurde vom Bundesrat, resp. vom Eisenbahndepartement, eingeladen, in Basel, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen die Züge nicht vor Beendigung der Zollbehandlung abzufertigen.

Italienische Musterordnung. In den 10 Betriebswochen, die seit der Eröffnung des Simplons verflossen sind, haben die italienischen Staatsbahnen ein einziges Mal einen Zug ohne bedeutende Verspätung den Bundesbahnen in Domodossola übergeben. Das Maximum der Verspätung war 1 Stunde 52 Minuten, der Durchschnitt 45 Minuten.

Zernez-Mals. Eine Bahnverbindung von Zernez nach Schluderns oder Mals erstrebt ein Initiativkomitee, das in der Hauptsache aus Oesterreichern besteht. Es hat dem schweizer. Bundesrat bereits ein Konzessionsgesuch eingereicht, worauf dieser den Kleinen Rat Graubündens über seine Stellungnahme zu der Sache befragte. Die bündnerische Regierung antwortete dem Bundesrat, dass sie der Konzessionierung einer Schmalspurbahn Zernez-Ofenberg-Schluderns (event. Mals) unter der Bedingung zustimme, dass der Jahresbetrieb und auch für die Gemeinden Valcava und Cierfs Stationen vorzusehen seien.

Das neue Bodenseekabel, das dem internationalen Telephondienst zwischen der Schweiz einerseits, Württemberg und Bayern anderseits dienen soll, ist 13½ km lang und besteht aus 3 Stücken: zwei Küstenkabeln, die mit einem starken Bleimantel, mit einer Stahldraht- und zwei Eisendrahtarmaturen versehen sind, und einem 12 km langen Tiefseekabel. Dieses Tiefseekabel, das von der Firma Siemens & Halske in Berlin geliefert worden ist, wurde in einem Stück auf 7 Eisenbahnwagen von Berlin nach Friedrichshafen transportiert. Das Kabel hat einen Durchmesser von 5 cm und besteht aus 7 Doppelleitungen (Hin- und Rückleitung); jede Leitung ist aus 7 Kupferdrähten gebildet, von denen jeder einen Durchmesser von etwa 0,6 mm hat. Die Isolation der einzelnen Leitungen ist wie bei den neueren Telephonkabeln durch Luft und Papier hergestellt, und zwar sind die beiden Drähte jeder Doppelleitung und die einzelnen Doppelleitungen unter sich in dieser Weise isoliert. Das Ganze ist durch einen Bleimantel wasserdicht geschlossen. Um den etwa 3 mm starken Bleimantel zu versteifen und ihm auch an den tiefsten Stellen des Sees genügend Widerstand gegen den etwa 60 Atmosphären starken Widerdruck zu geben, sollen noch besondere Vorkehrungen getroffen worden sein, die Fabrikgeheimnis der Firma sind. Die Legung des Kabels ist am 9. August vollzogen worden.

Fremdenfrequenz.

Baden. Anzahl der Kurgäste bis 12. Aug. 7215 409 mehr als die Woche vorher.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1er et 2e rang de Lausanne-Ouchy du 26 juillet au 2 août: Angleterre 629, Russie 682, France 1482, Suisse 283, Allemagne 709, Amérique 512, Italie 253, Divers 612. — Total 5162.

Davos. Amtl. Fremdenstat. 28. Juli bis 3. Aug. Deutsche 980, Engländer 175, Schweizer 533, Franzosen 145, Holländer 87, Belgier 20, Russen und Polen 204, Oesterreicher und Ungarn 145, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 78, Dänen, Schweden, Norweger 28, Amerikaner 57, Angehörige anderer Nationalitäten 46. Total 2498.

Er und seine — Mandoline. Ein originelles Missverständnis ist nach dem „Leipz. Tgl." in dem vogtländischen Badeorte Bobenneukirchen vorgekommen. Ein unbeweibter Leipziger Professor bestellte sein schon früher bewohntes Zimmer mit der Bemerkung wieder, diesmal bringe er seine Mandoline mit. Dort angekommen, fand er sein Zimmer für zwei Personen eingerichtet und mit zwei Betten belegt. Als er seine Wirtin empört darüber zur Rede stellen wollte, fiel ihm diese mit der verwunderten Frage ins Wort: „Nu, Harr Professor, wo is den Ihnen Ihre liebe Frau?" Auf seine Versicherung, er sei immer noch unbeweibt, entgegnete die Frau in gekränktem Tone: „Wie schreib'n Se nu, Sie wollten Ihnen Ihre Mandoline mietbringe — dacht iech halt: 's wird sei Fraa sei!"

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Jakob Roesch, Sekretär-Volontär, von Zürich,
P. Marguet, Hotel Viktoria, Beatenberg.

Albert Charle, Portier, aus Württemberg.
B. Haemig-Roth, Hotel Bellary, Grindelwald.

Hiezu eine Beilage.